



ZAUNKÖNIG

2021/ 8

Liebe Leserinnen und Leser,

der Sommer war dieses Jahr „etwas weniger“, dafür haben wir nun vorgezogenen Herbst. Und auch beim Blick in Zeitung oder Abendnachrichten wird man gelegentlich etwas trübsinnig.

Heute hier dabei:

GroKo: Schaulaufen ohne Schaulustige (5)
BVerfG: Entscheidung zur Wahlrechtsreform vertagt
Bundestag: Wahlkampfsplitter (4)
BGH: Cum-Ex war stets strafbar
VG Magdeburg: Teilnahmerecht an Vorstellungsgesprächen
VG Dresden: virtuelle Sitzungen kraft GO-Beschluss?
BVerwG: Beteiligung bei Aufgabenzuweisung im Jobcenter
BVerwG: Beteiligung bei Übertragung von Dienstposten
BVerwG: „Ausgestaltung“ von Haushaltsstellen mitbestimmungsfrei
BVerwG: Gleichstellungsbezug von Disziplinarverfahren (2)
BVerwG: Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst (2)
BVerwG: Urlaubsabgeltung für „nationalen“ Urlaub
OVG Münster: Feststellung der Dienstunfähigkeit nicht anfechtbar
LAG Köln: kein Homeoffice für Maskenverweigerer
BVerwG: Rechtsweg für Masken-Prozesse an Schulen
BAG: erweiterte sachgrundlose Befristung per Tarifvertrag
BAG: Schadensersatz wegen unterbliebener Zielvereinbarung
LAG Frankfurt: Lieferando & Co muss Arbeitsmittel stellen
LAG Rostock: Verfall von Erholungsurlaub und Langzeitkonto
LAG Düsseldorf: Rassismus-Kündigung gegen Behinderte
ArbG Kiel: Kündigung gegen Masken-Arbeitsverweigerung
ArbG Köln: Kündigung gegen Masken-Arbeitsverweigerung
BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: AFG am/ zu Ende, Impfzwang, Beamte
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: Schaulaufen ohne Schaulustige (5)

Noch etwa vier Wochen, dann wird der neue Bundestag gewählt, desgleichen in Berlin und Meck-Pomm, und diese GroKo wäre zu Ende – wenn die Koalitionsverhandlungen nicht so zäh wie 2017 und die „Nachspielzeit“ der „geschäftsführenden“ alten Regierung entsprechend kurz wären. Nach aktuellen Umfragen gibt es für keine Zweier-Kombination eine Mehrheit, so dass auch das oft erwartete Schwarz-Grün tot ist, und die Spekulationen über Dreier-Bündnisse aller Art ins Kraut schießen.

Immerhin: Die Nachspielzeit wird dann dafür sorgen, dass einige Minister(innen) noch die Wartezeit voll bekommen, wofür sie die ach so karge Ministerpension als Lohn ihrer übermenschlichen Anstrengungen kassieren werden. Da reibt sich die Kassiererin bei Aldi verwundert die Augen, wenn sie ihre Rente nach 45 Jahren Buckelei sieht.

Zwecks letzter Taten kam der Bundestag zusammen, und beschloss die Verlängerung der „epidemischen Lage“ samt Sondervollmachten der Regierung. Auch holte sich der neue SPD-Wundermann Scholz die Genehmigung, viel buntes Papier drucken zu lassen, es dann Geld zu nennen und so „30 Mrd. €“ über diverse Landesregierungen an Flutopfer verteilen zu lassen (ach ja: die [Inflation](#) geht auf 4 % und steigend, so hoch wie zuletzt im Dezember 1993 vor 28 Jahren!). Und dann gab es noch kollektives Gejammer über den in Kabul öffentlich zelebrierten Untergang der 2001 von Gerhard Schröder und Joschka Fischer mitangezettelten moralinsauren „Afghanistan-Politik“. Das sah nicht nur aus wie Saigon 1975, das war auch so. Der Kanzlerin ging das, ausweislich lustlos heruntergeleierter Regierungserklärung, wie manches andere auch, sichtlich am A.... vorbei.

BVerfG: Entscheidung zur Wahlrechtsreform vertagt

Der Bundestag hat das Bundeswahlgesetz (BWahlG) geändert, um die befürchtete Flut von Überhangmandaten zu begrenzen. Das war den derzeitigen Oppositionsparteien nicht Reform genug. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) lehnte deren Eilanträge, für den 26.9. eine Wahl nach aktuellem Gesetz zu verbieten, ab. Die Antragsteller wurden schlank auf das Hauptsacheverfahren verwiesen. Mal sehen, ob bis dahin etwaige neue Koalitionspartner noch einen wundersamen Meinungsaustausch erfahren.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 20.7.2021 – 2 BvF 1/21 ([PM 73/21](#))

Bundestag: Wahlkampfsplitter (4)

Seit dem salbungsvollen Auftritt des Bundespräsidenten Steinmeier wurde CDU-Kanzlerkandidat Laschet in den Medien kräftig verdroschen für einen deplatzierten Lacher im Hintergrund des Feuerwehrhauses in Erfstadt. Merkwürdig: wenige Minuten später hielt Laschet eine Rede, und im Hintergrund feixte dann der ach so würdevolle Steinmeier. Auch das gibt es auf [youtube](#), aber die vereinigten Bundesmoralapostel waren zu sehr mit Laschet beschäftigt, um Kenntnis zu nehmen, oder so.

Zwei FDP-nahe Werbeleute aus Mainz stellten den [lasch-o-mat.de](#) ins Netz. Das Online-Tool generiert in der Optik eines einarmigen Banditen Fake-Zitate von Union-Kanzlerkandidat Armin [Laschet](#), auf Wunsch auch mit PDF für ein Fake-Plakat.

Annalena Baerbock stellte ihre humanistische Bildung unter Beweis. In einem Interview kritisierte sie eine Aussage, die sie dabei wörtlich zitierte, wobei ihr ein "[N-Wort](#)" herausrutschte. Noch vor Veröffentlichung begann eine Entschuldigungsorgie dafür, dass sie kritisch zitiert hatte; die [FAZ](#) fand darin „magisches Denken“. Nun kommt die Dame wahlweise aus Hannover oder ohne echten Abschluss aus dem Völkerrecht, und nicht aus den Fremdsprachen; sonst hätte bei [wikipedia](#) nachgeschlagen, dass „Neger“ ein eingedeutschtes lateinisches Adjektiv („niger“ = schwarz) ist. Die Farbe ist nicht rassistisch, allenfalls der hetzerische Gebrauch des Wortes. Bedenklicher schon, dass da jemand mit vorausseilendem Zu-Kreuze-Kriechen ins Kanzleramt robben möchte.

BGH: Cum-Ex war stets strafbar

Justiz wahlkampfnah: Wenig überraschend bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH) ein erstes Urteil des Landgerichts (LG) Bonn, dass es strafbarer Betrug ist, wenn man im Karussell sich eine einmal gezahlte Kapitalertragssteuer mehrfach erstatten lässt. Mit von der Täter-Partie: die noble Warburg-Bank aus Hamburg.

Quelle: Urteil des BGH v. 28.7.2021 – 1 StR 519/20 ([PM 146/21](#))

Das gab natürlich Aufruhr, und die alternative „[taz](#)“ giftete: „Und [was ist mit Olaf Scholz](#), fragen nun alle. Als Hamburger SPD-Bürgermeister hatte er sich mit den Spitzen der Cum-Ex-Bank Warburg getroffen – und schon kurze Zeit später änderte das Hamburger Finanzamt seine Pläne und verzichtete auf Steuernachforderungen. Scholz sagt, er habe damit nichts zu tun und könne sich im Zweifel nicht erinnern.“

Ginge es um normale Steuerzahler und nicht um noble hanseatische Banker und Bürgermeister, hätte die Staatsanwaltschaft Hamburg schon längst wegen Beihilfe zum Betrug eröffnet.

VG Magdeburg: Teilnahmerecht an Vorstellungsgesprächen

Corona hat sich bis zu den Fachkammern durchgekämpft: Nach dem PersVG LSA hat der Personalrat bei Vorstellungsgesprächen ein Teilnahmerecht. Nun wollte eine Dienststelle den Personalrat ausbooten „wegen Corona-Schutz“. Das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg winkte ab: Trotz Pandemie hat der Personalrat ein gesetzliches Teilnahmerecht, bei dessen Verweigerung er dann auch Einstellungen blockieren darf.

Quelle: Beschluss des VG Magdeburg v. 25.5.2021 – [17 B 4/21 MD](#)

VG Dresden: virtuelle Sitzungen kraft GO-Beschluss?

Auch das SächsPersVG kennt inzwischen die Möglichkeit, Sitzungen virtuell als Videokonferenz durchzuführen, bei Vetorecht der Mitglieder. Das hatte ein Bezirkspersonalrat (BPR) so umgesetzt, dass er mit Geschäftsordnungs-Mehrheit eine „Geschäftsordnende Not-Festlegung“ getroffen hatte. Der BPR tagte virtuell, ein Mitglied klagte dagegen. Nun bestätigt das VG Dresden: Sieht das Gesetz ein Vetorecht der Mitglieder vor, kann das nicht durch Geschäftsordnung ausgehebelt werden, es sei denn, das Gesetz sieht dies vor. Zudem muss sich auch ein Geschäftsordnungsbeschluss im Rahmen der gesetzlichen Zulassung solcher Formate bewegen.

Quelle: Beschluss des VG Dresden v. 27.4.2021 – 9 K 2039/20.PL, PersV 2021, 353

BVerwG: Beteiligung bei Aufgabenzuweisung im Jobcenter

Sowohl die Übertragung einer Abwesenheitsvertretung als auch einer Fachbetreuertätigkeit an einen der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) von dem kommunalen Träger zugewiesenen Arbeitnehmer unterliegt als Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit der Mitbestimmung des Personalrats (§ 78 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 BPersVG, § 75 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BPersVG a.F.). Mit dieser Entscheidung hob das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einen gegenteiligen Beschluss des OVG Bautzen v. 14.11.2019 - 8 A 418/19.PB auf. Damit scheiterte der Versuch der Geschäftsführung, dies als Personalmaßnahmen der zuweisenden Kommune darzustellen, die dem Zugriff des Personalrats beim Jobcenter entzogen sei.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.6.2021 - [5 P 1.20](#)

BVerwG: Beteiligung bei Übertragung von Dienstposten

Kurz darauf bestätigte das BVerwG einen Beschluss des OVG Münster v. 6.7.2020 - [20 A 4217/18.PVB](#), dass das Mitbestimmungsrecht aus § 76 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG besteht, wenn die Übertragung eines spitz nach Besoldungsgruppe A 15 BBesO bewerteten Dienstpostens an einen Beamten erfolgen soll, der noch nicht nach der Besoldungsgruppe A 15 besoldet ist und bislang einen gebündelten nach Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 BBesO bewerteten Dienstposten innehat. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Verwaltung dagegen wurde verworfen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 28.6.2021 - [5 PB 10.20](#)

BVerwG: „Ausgestaltung“ von Haushaltsstellen mitbestimmungsfrei

Kein Glück hatte dagegen ein hessischer Personalrat, dessen Dienststelle neue Haushaltsstellen erhielt. Er begehrte darauf, bei der „Ausgestaltung“ dieser Haushaltsstellen mitzubestimmen. Der Beschluss des VGH Kassel v. 17.7.2020 - 22 A 1458/19.PV verneinte dieses Beteiligungsrecht; das BVerwG wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 23.6.2021 - [5 PB 6.20](#)

BVerwG: Gleichstellungsbezug von Disziplinarverfahren (2)

Der Beschluss des BVerwG v. 29.4.2021 - [1 WRB 1.21](#) zur Unterrichtung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten über disziplinargerichtliche Verfahren (siehe Ausgabe 2021/6) ist nun im Volltext veröffentlicht.

BVerwG: Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst (2)

Ebenso gibt es nun das Urteil des BVerwG v. 29.4.2021 - [2 C 18.20](#) zum Freizeitausgleich der Polizei für den G7-Gipfel in Elmau und die Bilderberg-Konferenz (siehe Ausgabe 2021/5).

BVerwG: Urlaubsabgeltung für „nationalen“ Urlaub

Ein Urlaubsabgeltungsanspruch (§ 10 EUrlV, Art. 7 RL 2003/88/EG) besteht nach Auffassung des BVerwG nicht, soweit im betreffenden Jahr der unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaub in Anspruch genommen wurde; dies gilt unabhängig davon, ob es sich um neuen oder um aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr übertragenen Urlaub gehandelt hat (wie BVerwG v.

31.1.2013 - 2 C 10.12 - Buchholz 232.3 § 1 EUrlV Nr. 1 Rn. 23). Wird also im Kalenderjahr „alter Urlaub“ genommen, zählt dies auf den EU-Mindesturlaub und kann zugleich den „neuen“ Urlaub zum Verfall bringen. Geklagt hatte ein Beamter aus dem BND.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 15.6.2021 - [2 A 1.20](#)

OVG Münster: Feststellung der Dienstunfähigkeit nicht anfechtbar

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster änderte die Spielregeln im DU-Verfahren und entschied, dass die einem Beamten mitgeteilte Feststellung des Dienstvorgesetzten nach [§ 4 Abs. 2 BPolBG](#), er sei polizeidienstunfähig, kein Verwaltungsakt ist, sondern lediglich ein unselbständiger Verfahrensschritt ohne Regelungscharakter. Damit wird die Feststellung nicht bestandskräftig, so dass der Beamte keinen Widerspruch einlegen muss, dies aber auch nicht kann, weil er erst gegen die Versetzung in den Ruhestand oder anderweitige Verwendung klagen kann. Daher scheiterte der Eilantrag des Polizisten als unzulässig

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 11.11.2020 – [1 B 1242/20](#), ZBR 2021, 280

LAG Köln: kein Homeoffice für Maskenverweigerer

Ein Maskenverweigerer ließ sich „psychische Belastungen“ attestieren, wenn er eine FFP2-Maske tragen müsse. Darauf stützte er einen Antrag auf einstweilige Verfügung, der Arbeitgeber müsse ihm Arbeit im Homeoffice ermöglichen. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht (LAG) wiesen den Vorstoß im Eilverfahren ab.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 12.4.2021 - [2 SaGa 1/21](#)

BVerwG: Rechtsweg für Masken-Prozesse an Schulen

Keinen Bock hat das BVerwG auf das Gefummel der Familienrichter um Corona-Streitereien an Schulen. Für die Entscheidung über eine an ein Amtsgericht gerichtete Anregung auf gerichtliche Anordnungen gegen eine Schule gemäß § 1666 Abs. 1 und 4 BGB wegen Corona-Schutzmaßnahmen seien die Familiengerichte zuständig. Die Verweisung eines solchen Verfahrens an ein VG ist ausnahmsweise wegen groben Verfahrensverstößes nicht bindend.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 16.6.2021 - 6 AV 1.21 u.a. ([PM 44/2021](#))

BAG: erweiterte sachgrundlose Befristung per Tarifvertrag

Das BAG bestätigte § 14 Abs. 2 S. 3 TzBfG als rechtswirksam. Durch Tarifvertrag kann daher die Zulässigkeit der sachgrundlosen Befristung auf bis zu 6 Jahre und 9 Verlängerungen ausgedehnt werden.

Quelle: Urteil des BAG v. 24.2.2021 - [7 AZR 99/19](#)

BAG: Schadensersatz wegen unterbliebener Zielvereinbarung

Ein schuldhafter Verstoß des Arbeitgebers gegen seine arbeitsvertragliche Verpflichtung, mit dem Arbeitnehmer für eine Zielperiode Ziele zu vereinbaren, an deren Erreichen eine Bonuszahlung geknüpft ist, löst jedenfalls nach Ablauf der Zielperiode nach § 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB iVm. § 283 S. 1 BGB grundsätzlich Anspruch auf Schadensersatz aus.

Quelle: Urteil des BAG v. 17.12.2020 - [8 AZR 149/20](#)

LAG Frankfurt: Lieferando &Co muss Arbeitsmittel stellen

Das LAG Frankfurt geht gegen „moderne“ Lieferdienste in den Ring, die ihrer Kuriere ausbeuten: Fahrradlieferanten, die Speisen und Getränke an Kunden ausliefern, haben gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Stellung eines internetfähigen Mobiltelefons zur dienstlichen Nutzung, wenn der Arbeitsvertrag nicht wirksam etwas Abweichendes regelt. Der Anspruch folge aus §§ 611a, 615 S. 3, 618 BGB. Als Teil des tatsächlichen Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers kann dieser die Stellung der zwingend zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Arbeitsmittel einklagen und dabei nicht auf Annahmeverzugslohn verwiesen werden. Die Pflicht, ohne finanziellen Ausgleich zwingend notwendige Arbeitsmittel von einigem Wert selbst stellen zu müssen, kann nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB durch Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht wirksam begründet werden.

Quelle: Urteil des LAG Frankfurt v. 19.2.2021 – [14 Sa 1158/20](#)

LAG Rostock: Verfall von Erholungsurlaub und Langzeitkonto

Die vom EuGH geschaffene Andienpflicht des Arbeitgebers für Erholungsurlaub gilt nach Ansicht des LAG Rostock nicht ausnahmslos. Kann tariflicher Mehrurlaub alternativ zur Inan-

spruchnahme des Urlaubs einem Langzeitkonto zugeführt werden, sei regelmäßig davon auszugehen, dass die für den gesetzlichen Mindesturlaub geltende Mitwirkungsobliegenheit des Arbeitgebers auf den tariflichen Mehrurlaub nicht anzuwenden sein soll, sondern der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung seiner Wahlmöglichkeit von sich aus für die Verwirklichung des Mehrurlaubs zu sorgen hat.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 4.5.2021 – [5 Sa 264/20](#)

LAG Düsseldorf: Rassismus-Kündigung gegen Behinderte

Ein schwerbehinderter Arbeitnehmer mit langjähriger Betriebszugehörigkeit glaubte sich vor Kündigung sicher. Irrtum, entschied das LAG Düsseldorf, als der Arbeitgeber dann wegen schwerer rassistischer Sprüche und Beleidigungen von türkisch-stämmigen Kollegen kündigte.

Quelle: Urteil des LAG Düsseldorf v. 10.12.2020 – [5 Sa 231/20](#)

ArbG Kiel: Kündigung wegen Masken-Arbeitsverweigerung

Das Arbeitsgericht (ArbG Kiel) entschied, dass der Arbeitgeber nach § 315 BGB Arbeitnehmer anweisen kann, unter Einhaltung geltender Hygieneregeln andere Mitarbeiter einzuarbeiten, auch wenn diese sich selbst als „Risikopatienten“ bezeichnen. Weigern diese sich, weil sie um eine geplante Urlaubsreise fürchten, rechtfertigt dies eine außerordentliche Kündigung.

Quelle: Urteil des ArbG Kiel v. 11.3.2021 – 6 Ca 1912/20, BeckRS 2021, 7859

ArbG Köln: Kündigung wegen Masken-Arbeitsverweigerung

Das ArbG Köln hat die außerordentliche Kündigung eines Außendienst-Servicetechnikers wegen Nichttragens eines Mund-Nasen-Schutzes nach erfolgloser Abmahnung bestätigt. Die Arbeitgeberin hatte alle Servicetechniker angewiesen, bei der Arbeit bei Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Kläger weigerte sich und reichte unter dem Betreff "Rotzlappenbefreiung" ein auf Blankopapier ausgestelltes ärztliches Attest ein, in dem es heißt, dass es für den Kläger "aus medizinischen Gründen unzumutbar ist, eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der SARS-COV-2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung zu tragen". Das Gericht war nicht überzeugt.

Quelle: Urteil des ArbG Köln v. 17.6.2021 – [12 Ca 450/21](#)

BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Die bisher üblichen Rundschreiben zur Durchführung des Krankengeldzuschusses (§ 257 SGB V) vom 9. Oktober 2000 – D II 2 – 220 707/22 und zur Durchführung der Pflegeversicherung vom 18. Juni 2002 - D II 2 – 220 700/27 sind durch zwischenzeitliche Rechtsänderungen überholt. Sie wurden durch Rundschreiben vom [18.8.2021](#) aufgehoben, da diese Informationen auch allgemein zugänglichen Informationsquellen zu entnehmen sind.

Mit Rundschreiben vom [24.8.2021](#) wird übertariflich die Eingruppierung für Beschäftigte, die als „Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von 70 Plätzen“ oder „Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von 100 Plätzen bestellt sind.“ eingruppiert sind, in die Entgeltgruppe 9c TVöD ermöglicht. Außerdem wird die Zahlung von Entgeltgruppenzulagen in besonderen Fallkonstellationen eröffnet.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Auch Ausgabe 8/2021 der „Personalvertretung“ kommt als Themenheft zur BPersVG-Novelle. Aufmacher ist ein umfassender Überblick aus erster Hand durch den verantwortlichen BMI-Referenten der BPersVG-Novelle „Die Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes – Ein Bericht aus dem Maschinenraum des Reformprozesses“ (J. Onstein). Dieser wird ergänzt durch Beiträge über „Die beschränkte Anrufung außenstehender Stellen durch den Dienststellenleiter und den Personalrat“ (H. Steiner) und „Zur Frage der Verhältnismäßigkeit einer generellen Wiedereinführung der sog. Regelanfrage im öffentlichen Dienst“ (M. Förster).

Die Print-Ausgabe III/ 2021 der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ kommt auch als Themenheft zur Novelle und behandelt „Das novellierte BPersVG – Neues bei den Mitbestimmungsrechten in organisatorischen Angelegenheiten“ (M. Bergmann/ St. Teichert), „Die allgemeinen Aufgaben des Personalrats nach § 62 BPersVG n.F.“ (St. Kascherus), „Die Befangenhait in Fallbeispielen – ein Beitrag zum neuen § 41 BPersVG“ (A. Ramm) sowie „Veränderungen im Mitbestimmungsverfahren durch die BPersVG-Novelle 2021“ (T. Spitzlei).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Wer vom Wahlkampf noch nicht bedient ist, bekommt hier noch eine Zugabe.

Die wegen Schmu bei ihrer Doktorarbeit abgestürzte Ex- Bundesministerin und Jetzt-SPD-Spitzenkandidatin für Berlin, [Franziska Giffey](#), hat wohl Erfahrung im abkupfern. Ein Mensch, der seine Examen selbst gedacht hat, hat sich auf einem Blog namens „[herzessache-wissenschaft](#)“ die Master-Arbeit der Dame an der FU Berlin vorgenommen und reichlich gefunden. Wie schon bei der unsichtbaren Baerbock-Promotion auch marschiert die Uni an der Spitze des Fortschritts: Das Examen sei zu lange her, eine Nachprüfung verboten (fragt sich nur, wer diese Arbeit jemals wie erstgeprüft haben soll). Geradezu vergnügungssteuerpflichtig dazu der berlin-interne Glaubenskrieg bei <https://twitter.com/astefanowitsch>.

Nach der Flut an Ahr und Erft trötete die ARD groß mit ihrer Wohltätigkeit und zog eilig eine [Spendengala](#) ab. Nachher kam heraus: Die Spendenhotline kostete 6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz und 42 Cent pro Minute aus dem Mobilfunk. "Bei kostenfreien Nummern besteht das Risiko, dass sie missbräuchlich verwendet werden und diejenigen, die tatsächlich spenden möchten, nicht durchkommen", erklärte die ARD. Und hat der freundliche Partner Telekom diese Einnahmen etwa gespendet? Nein! Man tut halt alles für die eigene Quote und Umsatz, nur der Rest geht an die Opfer.

Und wie immer soll die Welt möglichst gleich morgen gerettet werden, aber bitte so, dass alle anderen was dafür tun. Top-act dieser Kategorie: eine „Aktivistin“ für „Fridays for future“ bei Plasbergs „Hart aber fair“, die auf Frage eines Nicht-Politikers allen Ernstes erklärt, in einer Demokratie sei es nicht ihre Aufgabe, für ihre Auffassungen Mehrheiten zu finden.

Neues aus dem Bandler-Block: AFG am/ zu Ende, Impfwang, Beamte

Die Bundeswehr war noch ziemlich mit Fluthilfe beschäftigt, da bekam sie unverhofft einen Tätigkeitsschwerpunkt in Kabul. Dort mussten im Schweinsgalopp 600 Mann (m/w/d) von KSK und LLBrig 1 hin, weil sich die weitsichtigen Potentaten der Regierung mit ihren Schätzungen, wann die Taliban dort ankommen, ziemlich vertan hatten. Sie flogen gut 5.000 Personen binnen weniger Tage aus, und kamen dann gottlob auch selbst gesund nach Hause. Nicht ganz so spaßig: Tausende Ortskräfte, vor allem aus Kundus und MeS, blieben im Land hängen, weil der Dilettantische Dienst des Hei(k)opei Maas und das BMI monatelang an einem Visa-Verfahren herumknödelten, das dann an eine UN-Organisation IOM abschoben, die man dann auch noch mit der Transportorganisation beauftragte (was sie ebenfalls nicht tat).

Bei dem Gewalttritt in Kabul sollen durch diese Genies dann gleich auch noch mehrere Afghanen reimportiert worden sein, die wegen schwerer Straftaten bereits aus Deutschland abgeschoben worden waren. Aber tausende Leute, die der Bw jahrelang loyal zugearbeitet haben, blieben auf der Strecke. Gipfel der Frechheit: Die Entwicklungsbürokraten der GIZ, beaufsichtigt vom Bundesnachhaltigkeitspapst (pardon: BMZ) Gerd Müller (CSU), boten ihren OK sogar Bleibeprämien, wenn sie sich den Taliban ausliefern. Derweil schreien aktuell diejenigen am lautesten nach Luftbrücken, Aufnahmeprogrammen usw., die in der Zeit von ISAF/ RS stets wegen eigener moralischer Höherwertigkeit mit dem Militär nichts zu tun haben wollten. Nun denn, die Wertigkeit ihrer Moral haben diese Leute jetzt nachdrücklich bewiesen. Das wird auch bei den Afghanen der vormals deutschen Zone hängen bleiben.

Darüber ging fast unter, dass im GVPA Erlasse des genialen InspSan und des noch genialeren AL R zur Rechtfertigung ihrer Corona-Aktionen vorerst gescheitert sind.

Wo wir beim AL R sind: Mit dem Versuch, möglichst alle Beurteilungen (und Karrieren) im höheren nichttechnischen Dienst des BMVg unter seine persönliche Kontrolle zu bringen, ist der AL R im BMVg, zuvor Leitungs-Chef bei vdL, vor etlichen Gerichten aufgelaufen. Quer durch die Last hängt alles in A16+, was angefochten war, im Konkurrentenstreit fest, weil die Beurteilungen besagter Führungspersönlichkeit nach Ansicht der Gerichte Altpapier sind.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

